

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0045/16/4.1.21

Düsseldorf, den 07.08.2017

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord durch Betrieb eines 15 m³-Reaktors sowie Optimierung der Abfüllungen in der BE 588 im Gebäude V27 der

Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Henkel AG & Co. KGaA mit Bescheid vom 06.02.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

**Abwasser- und Abgasbehandlung/-
management in der chemischen In-
dustrie**

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Gerald Wohlgemuth



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Henkel AG & Co. KGaA
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Datum: 06. Februar 2017

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0045/16/4.1.21
bei Antwort bitte angeben

Schöbernick
Zimmer: Ce 247
Telefon:
0211 475-9329
Telefax:
0211 475-2790
Dietmar.Schoebernick@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord durch Betrieb eines 15 m³-Reaktors sowie Optimierung der Abfüllungen in der BE 588 im Gebäude V27

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2016, zuletzt ergänzt am 18.01.2017

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (6 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (16 Seiten)
 3. Hinweise (5 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0045/16/4.1.21

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 4.1.8 (G E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



**Henkel AG & Co. KGaA,
Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf,**

auf ihren Antrag vom 11.07.2016, zuletzt ergänzt am 18.01.2017,

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich
(Klebstoffwerk Nord)**

**am Standort
Henkel AG & Co. KGaA,
Werksgelände Düsseldorf
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 211**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich: [REDACTED]
(unverändert)

Betriebszeiten:

Die gesamte Anlage 73 (Klebstoffwerk Nord) ist für den kontinuierlichen Betrieb (montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr) genehmigt (s. Genehmigungsbescheid Az. 56.8851.4.1/4803 vom 22.11.2005). Diese genehmigte Betriebszeit gilt unverändert fort.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen [Anlage 73 / Klebstoffwerk Nord (Betriebseinheit 588)]:

- 1) Betrieb eines neuen 15 m³-Reaktors (588.37C001) zur Herstellung von lösungsmittelfreien und lösungsmittelhaltigen Polyurethanklebstoffen inklusive der Zusatzeinrichtungen [Ersatz für den bereits entfernten 3 m³-Reaktor 588.52B001]
- 2) Errichtung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage (588.37A001) für Großgebinde und die



- 3) Optimierung der vorhandenen Gebinde-Abfüllung durch Errichtung und Betrieb zweier automatischer Abfülllinien (588.60A001 und 588.60A002) für Kleingebinde (30 kg Hobbocks) mit einer Abfüllleistung von mehr als [REDACTED] inkl. der dafür notwendigen eingeschossigen Gebäudeerweiterung im EG (ca. 50 m²). Die beiden o.a. Abfülllinien ersetzen die manuellen Abfüllungen 35A001, 35A002 und 41A001.

Die in diesem Antrag erwähnte Leergebindelagerung außen an der Ostseite des Nachbargebäudes V43 ist nicht Antragsgegenstand. Die Überdachung der Leergebindelagerung wurde in einem separaten Bauverfahren beantragt und genehmigt (Baugenehmigung Az. 31-BA-1340116 v. 24.06.16).

In Bezug auf den Antragsgegenstand dieses Genehmigungsbescheides wird der vorhandenen Abluftbehandlungsanlage keine halogenhaltige Abluft zugeführt.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Die Bedingungen und Auflagen des Zulassungsbescheides 53.01-100-53.0045/16/4.1.21v vom 25.11.2016 gelten unverändert fort.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die eingeschossige Gebäudeerweiterung West des Gebäudes V 27 für die Abfüllung BE 588
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 5 BetrSichV** für zwei automatische Abfülllinien für entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C) mit einer Abfüllleistung von mehr als [REDACTED] für Kleingebinde (30 kg Hobbocks)

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.4.2.3 für die Baugebühr in Höhe von 916,50 Euro, 900,00 Euro für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000527367

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur



Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord). Mit Datum vom 11.07.2016 hat die Henkel AG & Co. KGaA bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord gestellt.

Antragsgegenstand

Beantragt wurde der Betrieb eines neuen 15 m³-Reaktors zur Herstellung von lösungsmittelfreien und lösungsmittelhaltigen Polyurethanklebstoffen inklusive der Zusatzeinrichtungen – als Ersatz für den bereits entfernten 3 m³-Reaktor 588.52B001 –, die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abfüllanlage (588.37A001) für Großgebinde sowie die Optimierung der vorhandenen Gebinde-Abfüllung durch Errichtung und Betrieb zweier automatischer Abfülllinien für Kleingebinde (30 kg Hobbocks) mit einer Abfüllleistung von mehr als [REDACTED] inklusive der dafür notwendigen Gebäudeerweiterung im Erdgeschoss (ca. 50 m²). Die beiden o.a. Abfülllinien ersetzen die manuellen Abfüllungen 35A001, 35A002 und 41A001. Die im Antrag erwähnte Leergebindelagerung außen an der Ostseite des Nachbargebäudes V43 ist nicht Antragsgegenstand. Die Überdachung dieser Leergebindelagerung ist mit Baugenehmigung Az. 31-BA-1340/16 vom 24.06.2016 genehmigt worden.

Für die Erweiterung des Gebäudes V27 um ca. 50 m² in westliche Richtung zur Aufstellung der neuen Abfülllinien in den Feldern A7-A9, die Errichtung von Trennwänden, die Montage von Türen und Einbauteilen, die Montage von Lüftungseinrichtungen, die Montage der Löschanlage sowie die Montage der neuen Abfülllinien wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0045/16/4.1.21v vom 25.11.2016 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich der Henkel AG & Co. KGaA ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Klebstoffwerk Nord der Henkel AG & Co. KGaA um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Klebstoffwerkes Nord der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 2, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvor-



raussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der für den Anlagenstandort geltende Luftreinhalteplan Düsseldorf bezieht sich auf die Komponenten PM10 und NO₂. Der mit Genehmigungsbescheid 55.8851-8859/3270 vom 14.02.1989 genehmigte Emissionskonzentrationswert von 10 mg/m³ für Staub geht bereits über die zur Zeit geltende Regelung der TA Luft 2002 von 20 mg/m³ (s. Nr. 5.2.1 TA Luft) hinaus. Der in o.a. Genehmigungsbescheid festgesetzte Emissionskonzentrationswert von 200 mg/m³ NO_x (angegeben als NO₂) für die Abluftverbrennungsanlage (TNV) wird mit diesem Genehmigungsbescheid gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft auf 0,10 g/m³ festgesetzt. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7 vom 16.02.2017). Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2017/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich der Henkel AG & Co. KGaA nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung



über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Henkel AG & Co. KGaA hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.07.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord (Anlage 73) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 53	Schall
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



Behörde	Zuständigkeit
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 18.01.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG



wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die von diesem Antrag betroffenen Emissionsquellen sind an die Thermische Nachverbrennung (TNV) der Anlage 73 angeschlossen. Der TNV werden lösungsmittelhaltige Luft aus den Produktionsgebäuden (Objektabsaugungen) und lösungsmittelhaltige Gasströme aus den Reaktoren (Inertgas) zugeführt. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt. Laut Ergänzungsschreiben vom 28.11.2016 wird der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen TNV (BE 585.09 auf dem Dach Gebäude V43) bezogen auf den in Rede stehenden Antragsgegenstand keine halogenhaltige Abluft zugeführt. Somit ist in Bezug auf den hier betroffenen Antragsgegenstand nicht mit der Bildung von Dioxinen oder Furanen zu rechnen. Es werden weder die Produktionskapazität noch die Verfahrensweise der in Rede stehenden BImSchG-Anlage geändert. Die Kapazität dieser Abluftreinigungseinheit ist für die Aufnahme der zusätzlichen Quellen ausreichend bemessen. Auf Grund der in der TNV vorliegenden Verbrennungsbedingungen sind keine Geruchsemissionen zu erwarten. Die Fahrweise der TNV ist im Ergänzungsschreiben vom 07.11.2016 (Bestandteil der Antragsunterlagen) beschrieben.

Gemäß Betriebsanweisung werden im Falle einer Betriebsstörung der TNV folgende Maßnahmen durchgeführt:

- In den betroffenen Produktionsbereichen dürfen keine neuen lösungsmittelhaltigen Ansätze mehr gefahren werden, solange die Störung nicht behoben ist.



- Reinigungsfahrten mit Lösungsmittel sind abzurechnen.
- Die Fehlerursache ist zu ermitteln, zu beseitigen und zu dokumentieren.

Der mit Genehmigungsbescheid 55.8851-8859/3270 vom 14.02.1989 genehmigte Emissionskonzentrationswert von 10 mg/m³ für Staub geht bereits über die zur Zeit geltende Regelung der TA Luft 2002 von 20 mg/m³ (s. Nr. 5.2.1 TA Luft) hinaus. Der in o.a. Genehmigungsbescheid festgesetzte Emissionskonzentrationswert von 200 mg/m³ NO_x (angegeben als NO₂) für die Abluftverbrennungsanlage (TNV) wird mit diesem Genehmigungsbescheid gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft auf 0,10 g/m³ festgesetzt.

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Die geplanten Änderungen haben somit keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

Für die Klebstoff-Herstellung in der BImSchG-Anlage 73 (Klebstoffwerk-Nord) mit der TNV als Nebeneinrichtung liegt kein BVT-Merkblatt vor. Die Vollzugsempfehlung zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) trifft hier nicht zu [s. Nr. 9 („thermische oder katalytische Nachverbrennungseinrichtungen“)], da es sich hier um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 GE handelt. Diese Anlage liegt nicht im Anwendungsbereich der o.g. Vollzugsempfehlung.

3.1.2 Geräusche

Der in Rede stehende Antragsgegenstand unterteilt sich in insgesamt vier schallimmissionsrelevante Einzelmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen 15 m³-Reaktors (588.37C001) innerhalb des Gebäudes V27 (Ersatz für einen 3 m³-Reaktor)
- Zur Temperierung des Reaktors wird auf dem Dach des Gebäudes V27 eine Heiz-/Kühlanlage innerhalb eines bereits vorhandenen Technikraumes untergebracht
- Errichtung und Betrieb einer Großbindeabfüllung für Fässer und Container innerhalb des Gebäudes V27, direkt neben dem o.a. 15 m³-Reaktor



Als Schallquellen wirken daher nur die Gebäudeöffnungen wie Fenster und Tore. Die Emissionspegel dieser Schallquellen sind in der Anlage der Schallprognose (s. Antragskapitel 8.4) aufgeführt.

- Ebenfalls als Schallquelle ist der Materialtransport von Gebäude V43 (Leergebindelagerung) nach Gebäude V27 mittels Elektro-Stapler anzusehen. Dieser Staplerverkehr von und zur Leergebinde-Lagerfläche am Gebäude V43 ist in der Prognose berücksichtigt.

Mit der Unterschreitung der entsprechenden Immissionsrichtwerte (nachts) um mindestens 37 dB(A) tragen die Schallanteile des Antragsgegenstandes nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei.

Apparate, die relevante Schwingungen verursachen können, sind entsprechend schwingungsgedämpft aufgestellt.

Diesem Antrag liegt der schalltechnische Bericht (Bericht Nr. HSA-04-11-2016-DR) vom 04.11.2016 vor, der vom Dezernat 53.1 (Schall) geprüft wurde. Bedenken wurde nicht vorgetragen. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten kommt.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Abt. 588 der BImSchG-Anlage 73 (Klebstoff-Nord) wird ein 3 m³ Reaktor im Geb. V27 durch einen neuen 15 m³ Reaktor ersetzt.

Neue Einsatzstoffe/Rohstoffe kommen nicht zum Einsatz. Die genehmigte Gesamtkapazität der Anlage 73 ändert sich nicht.

Die genehmigte Entsorgung der bisher anfallenden Abfälle in Abt. 588 über das Entsorgungszentrum erfolgt unverändert.

Die Herstellung im größeren Reaktor hat gegenüber der jetzigen Produktion den Vorteil, dass die Anzahl der erforderlichen Reinigungsvorgänge reduziert wird und sich die Menge an produktionsspezifischen Abfällen dadurch nur unwesentlich verändern wird.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege. Die lösemittelhaltigen Klebstoffe, unterschiedlicher Zusammensetzung, werden unter der Abfallschlüssel Nr. 080409 "Klebstoffe- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten" über das Entsorgungszentrum einer thermischen Beseitigung zugeführt. Der bei der Herstellung lösungsmittelf-



freier Klebstoffe anfallende Abfall wird unter der Abfallschlüssel-Nr. 080410 "Klebstoff- und Dichtmassenabfälle - mit Ausnahme derjenigen die unter 080409 fallen" - nach Konditionierung im Entsorgungszentrum extern thermisch verwertet. Das Lösemittelgemisch, bestehend aus hauptsächlich Ethylacetat, wird unter der Abfallschlüssel Nr. 070104 "andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen" über das Entsorgungszentrum einer thermischen Verwertung zugeführt. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Eine sinnvolle Wärmenutzung der im Produktionsprozess entstehenden Abwärme (leicht exotherme Reaktion im 15 m³-Reaktor) ist auf Grund des niedrigen Temperaturniveaus nicht möglich.

Generell hat die Henkel AG & Co. KGaA ein Energiemanagementsystem eingeführt und ist gemäß ISO 50001:2011 zertifiziert.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Die bei Entleerung der Anlage anfallenden Stoffe können größtenteils verwertet werden; für die bei Reinigung anfallenden Stoffe bestehen Entsorgungsmöglichkeiten. Gereinigte Anlagenteile können nach Demontage wieder eingesetzt oder stofflich verwertet werden. Leereräumte Gebäude können anderen Nutzungen zugeführt werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf ist auf Grund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-II-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.



Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord / Anlage 73) ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1480.4.1.21 vom 29.11.2016 zu der abschließenden Bewertung, dass die Betreiberin in den Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt hat, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und beim Betrieb des Klebstoffwerkes Nord die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen hat. Die beantragten Änderungen erhöhen laut o.a. Gutachten des LANUV nicht die vom Klebstoffwerk Nord möglicherweise ausgehende Gefahr des Eintritts eines Störfalles. Gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb nach § 16 BImSchG bestehen aus der Sicht der Störfall-Verordnung keine Bedenken. Eine erneute Vorlage der Unterlagen in diesem Genehmigungsverfahren wird laut o.a. Stellungnahme des LANUV nicht für erforderlich gehalten.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Anlage 73 / Klebstoffwerk Nord) befindet sich auf dem Werksgelände der Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung ist im



schalltechnischen Bericht Nr. HSA-04-11-2016-DR laut der Stadt Düsseldorf augenscheinlich zutreffend bewertet worden. Planungsabsichten, die zu einer anderen Gebietsausweisung führen, sind seitens der Stadt Düsseldorf nicht vorhanden.

Die von der Stadt Düsseldorf vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in diesen Genehmigungsbescheid übernommen worden. Der von der Stadt Düsseldorf initiierte Austausch der Seite 9 des Kapitels 5 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie der Seite 3 des Lüftungskonzeptes Gebäude V27 wurde nach Erhalt des diesbezüglichen Ergänzungsschreiben vom 07.11.2016 vorgenommen.

Für die Erweiterung des Gebäudes V27 um ca. 50 m² in westliche Richtung zur Aufstellung der neuen Abfülllinien in den Feldern A7-A9 ist eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW beantragt worden.

Auf die Einlassung der Feuerwehr Düsseldorf wird die Brandmeldeanlage auch auf den Außenbereich erweitert. Entsprechend sind den Antragsunterlagen die Antwort-E-Mails der Antragstellerin auf die Anfragen der Stadt Düsseldorf vom 31.10.2016 beigefügt. Die Antworten sind farblich markiert (s. Kap. 6; hinter dem Brandschutzkonzept).

Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Bauplanungsrecht/Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen



Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In Diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) kommt in seinem Anschreiben vom 29.11.2016 (Az. 74-SI-5572) zum o.a. LANUV-Gutachten zu dem Ergebnis, dass der in einem früheren Genehmigungsverfahren ermittelte angemessene Abstand von 150 m mit dem hier beantragten Vorhaben nicht überschritten wird. Der in diesem Genehmigungsverfahren ermittelte angemessene Abstand liegt unter 100 m.

3.6.2 Bodenschutz

Die in Rede stehende BImSchG-Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf (Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 211). Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden verbunden.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Die Betreiberin hat diesem Genehmigungsantrag in Kapitel 8.5 eine aktuelle Vornutzerrecherche beigefügt. Die Vornutzerrecherche umfasst insbesondere die Auswertung historischer Werkspläne seit 1928, einen Katasterplan, den Werksplan „Altlastenverdachtsflächen“ und den Grunderwerbsplan. Auch Fachgutachten und Luftbilder der letzten Jahre wurden ausgewertet.

Im Rahmen der Gebäudeerweiterung V27 sind in Vorbereitung für die Fundamente nur sehr geringe Abtragungen des Bodens vorgesehen. Erwartungsgemäß sind die werkstypischen Auffüllungen in teils wechselnden Mächtigkeiten und Zusammensetzungen im Boden enthalten.



Für schädliche Bodenverunreinigungen im Bereich des geplanten Erdaushubs liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor. Für die ordnungsgemäße Verwertung / Beseitigung des möglichen anfallenden Bodenaushubs stehen generell geeignete Entsorgungswege zur Verfügung.

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der BImSchG-Anlage „Klebstoffwerk Nord“ der Henkel AG & Co. KGaA um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 8.8 beigelegt ist (Stand vom 11.07.2016), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Das Untersuchungsprogramm für Boden- und Grundwasser wurde mit dem beauftragten Gutachter und dem Betreiber abgestimmt. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Die in der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 26.09.2016 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen. Über eine Bedingung wird sichergestellt, dass der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG spätestens vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen ist. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Düsseldorf sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser

Bei der Abluftwäsche in der thermischen Nachverbrennung, BE 585.09, fällt Abwasser an. Das Wäscherwasser des Abluftwäschers wird grundsätzlich im Kreis gefahren. Enthält die zu verbrennende Abluft jedoch Halogenkohlenwasserstoffe (hier nicht Antragsgegenstand), so fällt saures Waschwasser (HCl) an, welches pH-gesteuert, nach einer Neutralisation mit Natronlauge, ausgeschleust werden muss. Es wird weniger als 50 m³/Jahr Abwasser ausgeschleust, welches anfällt, wenn der Wäscher gereinigt wird. Inhaltsstoffe des Abwassers sind TOC, Chlorid und AOX. Die in Rede stehende Abwasseranlage ist gemäß Genehmigungsbescheid 55.8851-8859/3270 vom 14.02.1989 Nebeneinrichtung der BImSchG-Anlage „Anlage 73 / Klebstoffwerk Nord“; mit bestehender Indirekteinleitergenehmigung. Insbesondere im Ergänzungsschreiben vom 15.12.2016 (Bestandteil der Antragsunterlagen) hat die Antragstellerin weitere Angaben zum Thema „Abwasser“ gemacht.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Durch die Errichtung und den Betrieb des neuen 15 m³-Reaktors ergeben sich weder Änderungen bezüglich der eingesetzten Rohstoffe, noch Änderungen hinsichtlich der vorhandenen und genehmigten Lagermengen. Die fertig produzierten Polyurethanklebstoffe werden über die neue Abfüllanlage 37A001 in transportrechtlich zugelassene Gebinde mit einem maximalen Volumen von 1.000 l (IBC) abgefüllt. Aus wasserrechtlicher Sicht handelt es sich um folgende Anlagen:

- HBV-Anlage: 15 m³ Reaktor 588.37C001
- LAU Anlage: Abfüllanlage 588.37A001

Beide Anlagen sind gemäß § 12 VAWS NRW vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfpflichtig (s. Kap. 7 der Antragsunterlagen).

Diesem Genehmigungsantrag sind in Kapitel 7 zwei Bescheinigungen gemäß § 7 (4) VAWS eines nach § 11 VAWS anerkannten Sachverständigen beigelegt (Hr. Dipl.-Ing. Welling vom TÜV Rheinland).

Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 53.1 (VAWS) hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken erhoben. Die von diesem Dezernat vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.



3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Henkel AG & Co. KGaA ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Klebstoffwerk Nord, hier insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines 15 m³-Reaktors sowie von Abfülllinien innerhalb des Gebäudes V27 sowie die eingeschossige Gebäudeerweiterung im EG (ca. 50 m²), sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Ein vorhandener 3 m³-Reaktor wird durch einen größeren Apparat sehr ähnlicher Bauart ersetzt. Die Betriebs- und Verfahrensweise bleibt unverändert. In dem neuen Reaktor werden keine neuen oder andere Gefahrstoffe, als die bereits im Betrieb vorhandenen, eingesetzt. Für diese Gefahrstoffe sind Betriebsanweisungen nach Gefahrstoff-Verordnung erstellt und die Beschäftigten werden über den Umgang mit diesen Stoffen regelmäßig unterwiesen.

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Im Antrag sind insbesondere Aussagen zum Thema „Verkehrswege“, „Fluchtwege“ und „Notfall“ enthalten. In dem den Antrag beiliegenden Brandschutzkonzept sind insbesondere Aussagen zur Erfüllung der Anforderungen nach TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sowie der TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ enthalten. Angaben zum Explosionsschutz und technische Anlagen (Lüftung) sind sowohl im Brandschutzkonzept als auch im beiliegenden Lüftungskonzept enthalten

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt (s. oben). Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den



Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen wurden von Dezernat 55 nicht vorgeschlagen.

3.8 Kampfmittelfreiheit

In seiner Stellungnahme vom 08.11.2016 (Stellungnahme zum Antrag gemäß § 8a BImSchG) weist die Stadt Düsseldorf darauf hin, dass Baugrundstücke nach § 16 Satz 2 BauO NRW entsprechend geeignet sein müssen. Hierzu zählt auch die Eignung des Grundstückes im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit. Laut der Stadt Düsseldorf wird die Baugenehmigung gemäß § 36 VwVfG NRW unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass seitens der für die Räumung von Kampfmitteln zuständigen Stellen (Feuerwehr Düsseldorf/ggf. Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf) keine Einwände erhoben werden. Die Baugenehmigung wird erst mit Eintritt der Bedingung wirksam.

Diesem rechtlichen Umstand ist mit den Bedingungen 1.1 und 1.2 im Zulassungsbescheid 53.01-100-53.0045/16/4.1.21v vom 25.11.2016 Rechnung getragen worden. Gemäß Schreiben der Stadt Düsseldorf vom 24.11.2016 hat das Schreiben der Stadt Düsseldorf vom 16.01.2007 (Az. 37/231-37-50 Fu-Nr. 015/2007) bezüglich der Überprüfung nach Bombenblindgängern für das gesamte Werksgelände weiterhin bestand. Dieses Schreiben vom 16.01.2007 ist Bestandteil der Antragsunterlagen (s. auch Bedingung 1.1 des o.a. Zulassungsbescheides).

3.9 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht der Stadt Düsseldorf bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach



§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich der Nr. 4.1.8 G E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte



wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken bzw. die auf den BVT-Merkblättern beruhenden im Bundesanzeiger am Freitag, den 8. Mai 2015 veröffentlichten Vollzugsempfehlungen geprüft (BANz AT 08.05.2015 B7; www.bundesanzeiger.de). Die Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) Nr. 9 „Stand der Technik hinsichtlich thermischer oder katalytischer Nachverbrennungseinrichtungen“ trifft hier nicht zu, da Anlagen nach Nr. 4.1.8 G E der 4. BImSchV nicht unter deren Anwendungsbereich fallen. Anlagen nach Nr. 4.1.8 der 4. BImSchV sind zwar in der Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SiC) genannt, sie fallen aber nur in deren Anwendungsbereich, wenn es sich um eine Anlage zur Herstellung von Siloxanen handelt.

Es wurde aber das BVT-Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der



§§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord / Anlage 73) durch den Betrieb eines 15 m³-Reaktors sowie die Optimierung der Abfüllungen in der BE 588 im Gebäude V27 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 G E genannten genehmigungsbedürftigen Anlage „Klebstoffwerk Nord“ und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden.



Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr gemäß Stellungnahme der Stadt Düsseldorf vom 13.12.2016 [REDACTED] betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von [REDACTED] zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.11.2016 – Az. 53.01-100-53.0045/16/4.1.21v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED]

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Klebstoffwerk Nord wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Klebstoffwerk Nord ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 28 von 28

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schöbernig)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
53.01-100-53.0045/16/4.1.21

Anlage 1
 Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Deckblatt; Juli 2016.....	1 Blatt
	Schreiben der Bez. Reg. Düsseldorf vom 31.08.2016.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 12.09.2016 mit u.a. Anlagen Genehmigungsbescheid 55.8851-8859/3270 vom 14.02.89 (Auszug).....	4 Blatt 2 Blatt
	Formular 3 aus o.a. Genehmigungsbescheid.....	1 Blatt
	Apparateliste.....	1 Blatt
	Entsorgungsnachweis ENE1MDX00340/6.....	3 Blatt
	Entsorgungsnachweis ENE9S0501294/1.....	2 Blatt
	Entsorgungsnachweis ENIGP0079039/0.....	2 Blatt
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen (IUA Feldbaum GmbH & Co. KG vom 04.12.15).....	12 Blatt
	Übersicht „Sicherheitsrelevanter Anlagenteile (SRA) mit besonderer Funktion“ (Tabelle).....	1 Blatt
	Festlegen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt (Tabelle).....	1 Blatt
	RI-Fließbild BE 588.37 „15t Loeser 37C001“.....	1 Blatt
	RI-Fließbild Geb. V43 Klebstoff Nord / Objektabsaugung (239954).....	1 Blatt
	RI-Fließbild „Beschickungsltg, Dach“ (422135).....	1 Blatt
	RI-Fließbild BE585.09 „Abluftverbrennung“ (452164)	1 Blatt
	Schreiben der Bez.Reg. Düsseldorf vom 28.10.16.....	3 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 07.11.2016 mit Anlage „Abwasserstellen in der Anlage 73“.....	4 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 28.11.2016.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 15.12.2016 (Abwasser).....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 18.01.2017.....	2 Blatt
	RI-Fließbild BE588.20 (302891).....	1 Blatt
	Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebs- bereichen im Stadt gebiet Düsseldorf mit zukünftigen	



	städtischen Planungen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-Richtlinie (Artikel 12) [Auszug für die Henkel AG & Co. KGaA] des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (Gutachten-Nr. SEP-566/09; Hr. Dipl.-Ing. Jürgen Farsbotter/Fr. Dipl.-Ing. Sybille Mayer; bekanntgegebene Sachverständige nach § 29a BImSchG).....	25 Blatt
	Sicherheitsmanagementsystem; 1.2 Arbeitshandbuch „Durchführung von Gefahrenanalysen“	5 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Antragsformular (Formular 1 Blatt 1 u. 2)	2 Blatt
3.	Antragsanschreiben vom 11.07.2016	4 Blatt
4.	Stellungnahme des Betriebsrates	2 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit separatem Inhaltsverzeichnis	13 Blatt
	Separates Inhaltsverzeichnis (von Antragstellerin übernommen)	
1.	Allgemeines über die Anlage	
1.1	Übersicht	
1.2	Anlagengliederung	
1.3	Genehmigungssituation	
1.4	Antragsgegenstand	
2.	Anlagenbeschreibung	
2.1	Bauliche Maßnahmen und Nutzung	
3.	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Allgemeines zu Liofol-Klebstoffen	
3.1.1	Herstellung lösemittelhaltiger Klebstoffe	
3.1.2	Herstellung lösemittelfreier Klebstoffe	
3.2	Verfahrensbeschreibung	
3.2.1	Herstellung lösemittelfreier Klebstoffe	
3.2.2	Rohstoffzugabe	
4.	Umweltschutz	
4.1	Immissionsprognose	
4.1.1	Luftreinhaltung	
4.1.2	Lärm und Erschütterung	
4.2	Gewässerschutz	



- 4.2.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.2.2 Abwasser
- 4.3 Altlasten/Bodenaushub
- 4.4 Bericht über den Ausgangszustand
- 4.5 Grundwasser
- 4.6 Abfall
- 4.6 Wärmenutzung
- 4.7 Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG
- 4.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 5. Sicherheit
 - 5.1 Anlagensicherheit
 - 5.1.1 Anlagenbeschreibung
 - 5.1.2 Verfahrensbeschreibung
 - 5.1.3 Schutzkonzept
 - 5.1.3.1 Störfallrecht/Gefahrenanalyse und Notfallplanung
 - 5.1.3.2 Betriebssicherheit/Gefährdungsbeurteilungen gemäß GefStoffV
 - 5.1.4 Bewertung
 - 5.2 Arbeitsschutz
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Produktionsverfahren
 - 5.2.3 Gefahrstoffe
 - 5.2.4 Verkehrswege
 - 5.2.5 Fluchtwege
 - 5.2.6 Notfall
- 6. Brandschutz

6. Bauantrag / Brandschutz

Bauantrag.....	13 Blatt
Schreiben der Stadt Düsseldorf „Überprüfung von (Bau-) Grundstücken auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern“ vom 16.01.2007 (Az.: 37/231-37-50).....	2 Blatt
Brandschutzkonzept vom 06.07.2016 (Brandschutzkonzept-Nr.: BS-Konzept-RL-30-2016).....	33 Blatt
E-Mails der Antragstellerin vom 04.11.2016 und 28.11.2016 zum Thema „Brandschutz“.....	3 Blatt
Lüftungskonzept V27 vom 27.06.2016.....	4 Blatt

**7. Vorbeugender Gewässerschutz**

Beschreibung.....	2 Blatt
Formular 8.3	4 Blatt
Formular 8.4.....	2 Blatt
WHG-Schema „Abfüllanlagen 588.37A001 und 588.60A001/A002“	1 Blatt
§ 7 Abs. 4 VAWs-Bescheinigung für die automatische Abfüllanlage im Geb. V27 (Bescheinigung Nr. 60 A001/ A002 / EOH 2016) vom 07.10.2016“	2 Blatt
§ 7 Abs. 4 VAWs-Bescheinigung für die automatische Abfüllanlage im Geb. V27, Anlagenteil 588.37 (Bescheinigung Nr. 37 A001 / EOH 2016) vom 07.10.2016“	2 Blatt

8. Listen, Formulare

Inhaltsverzeichnis“	1 Blatt
8.1 Formulare 2-6“	8 Blatt
8.2 Formular A, B (Abwasserwirtschaft, Abfall).....	5 Blatt
8.3 Schalltechnischer Bericht vom 04.11.2016 (Bericht Nr.: HSA-04-11-2016-DR) (mit Anschreiben vom 07.11.2016).....	8 Blatt
8.4 Unterlagen zur Vorprüfung nach § 3 c UVPG.....	6 Blatt
8.5 Vornutzerrecherche.....	31 Blatt
8.6 Zertifikate gemäß ISO 14001:2004 sowie ISO 50001:2011.....	6 Blatt
8.7 Anzeigebestätigung 53.01-A15.1-100.0085/16 vom 17.04.2016.....	7 Blatt
Baugenehmigung „Deckendurchbruch und Behälter- austausch im Gebäude V27“ Az.:63/31-BA-0617/16 vom 20.04.2016.....	3 Blatt
8.8 Ausgangszustandsberichts-Konzept.....	30 Blatt
Anlage 1 „Lagepläne“ (Deckblatt).....	1 Blatt
Anlage 1.1 „Übersichtslageplan“ (mit Deckblatt)....	2 Blatt
Anlage 1.2 „Abgrenzung des Anlagengrundstücks“ (mit Deckblatt).....	2 Blatt
Anlage 1.3 „Plan der vorhandenen Untersuchungen“ (mit Deckblatt).....	2 Blatt
Anlage 1.4 „Konzept Bodenuntersuchungen“ (mit Deckblatt).....	2 Blatt



Grundriss 1. OG	465797 - 1	1 Blatt
Grundriss 2. OG	465799 - 1	1 Blatt
Dachaufsicht	465800 - 1	1 Blatt
Schnitt A-A und BB	465798 - 1	1 Blatt
Ansicht Nord, Süd, Ost, West	465805 - 1	1 Blatt
Anlagenzeichnungen		
Aufstellungsplan EG	453350 - 27	1 Blatt
Aufstellungsplan 1. OG	453364 - 1	1 Blatt
Aufstellungsplan DG	453346 - 1	1 Blatt
Verfahrensfließbild BE 588.37	452160 - 1	1 Blatt
Verfahrensfließbild Abfüllung EG, BE 588.60	452161 - 1	1 Blatt
R&I-Fließbild BE 588.37	452142 - 1	1 Blatt
R&I-Fließbild Vakuumanlage	422157 - 1	1 Blatt
R&I-Fließbild Heiz-/ Kühlkreislauf BE 588.37	452158 - 1	1 Blatt

Anlage 1

Seite 6 von 6



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG
53.01-100-53.0045/16/4.1.21

Anlage 2
Seite 1 von 16

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Hinweis:

Die Bedingungen und Auflagen des Zulassungsbescheides 53.01-100-53.0045/16/4.1.21v vom 25.11.2016 gelten unverändert fort.

Bedingung

1. Ausgangszustandsbericht

- 1.1 Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist mir (Dezernat 52.06) gemäß § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens zwei Wochen **vor** Inbetriebnahme vollständig vorzulegen.

Bitte übersenden Sie mir den o.a. Ausgangszustandsbericht in dreifacher Papieraufbereitung und parallel per E-Mail.

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben



weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der



Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Anlage 2

Seite 3 von 16

3. Bauordnungsrecht

3.1 Standsicherheit

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit und des Wärmeschutzes einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass das Vorhaben entsprechend der vorgelegten Nachweise errichtet oder geändert worden ist.

(§ 82 Abs. 4 BauO NRW, § 2 Abs. 2 EnEV-UVO)

3.2 Brandschutz

Zur Anpassung der externen Notfallplanung der Stadt Düsseldorf sind der Feuerwehr Düsseldorf, Abt. 37/23, auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Prüfungen

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:



		Prüffrist in Jahren nicht mehr als
	Anlage / Einrichtung	
1.	ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
2.	lüftungstechnische Anlagen	3
3.	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
4.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
5.	elektrische Anlagen und Einrichtungen	6

(§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden. (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW)

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten.

(PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze)

Hinweis:

Sollten an den o.g. technischen Anlagen im Zuge der beantragten Maßnahme keine **wesentlichen** Änderungen vorgenommen worden sein, sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf neben den letzten, aktuellen Prüfberichten zusätzlich Erklärungen der Fachunternehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung und Funktion der geänderten technischen Anlagen vorzulegen.



3.4 Bescheinigungen

Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt folgende Unterlagen/ Nachweise/ Erklärungen vorzulegen:

- Erklärung des Fachbauleiters Brandschutz, dass das genehmigte Brandschutzkonzept bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt wurde;
- Blitzschutzattest;
- Prüfbescheinigungen nach NB 3.3

Anlage 2

Seite 5 von 16

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Zwecks Vermeidung schallimmissionsrelevanter Beiträge an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten sind die Fensterflächen des Gebäudes V27 dauerhaft geschlossen zu halten. Gemäß Schalltechnischem Bericht vom 04. November 2016 (Bericht-Nr.: HSA-04-11-2016-DR) wird die Belüftung der Arbeitsbereiche über die bereits vorhandenen Zulufteinrichtungen sichergestellt. Diese bestehen aus schlitzförmigen Öffnungen in der Außenwand und sind laut schalltechnischem Bericht nicht schallimmissionsrelevant. Auf Nebenbestimmung 34 des Genehmigungsbescheides 55.8851-8859/3270 vom 16.01.1989 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4.1.2 Der bereits vorhandene Technikraum, in dem die mit diesem Bescheid genehmigte Heiz-/Kühlanlage installiert wird, ist ebenfalls dauerhaft geschlossen zu halten.

4.1.3 Wie im o.a. Schalltechnischen Bericht dargestellt, werden die durch den Transport von Leergebinden und Paletten zur Abfüllanlage bzw. den Abtransport fertig gepackter Paletten verursachten Schallemissionen über die in der Außenwand vorgesehenen Stahlflügel- bzw. Rolltore abgestrahlt. Hierbei ist die Öffnung oben angeführter Tore alle 30 Minuten für ca. 60 Sekunden in der Schallprognose berücksichtigt worden. Mittels Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass die in der



Schallprognose berücksichtigte Öffnungshäufigkeit und -dauer der Tore nicht überschritten wird.

Anlage 2

Seite 6 von 16

4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Im Abgas der Quelle 722 (Abluftverbrennungsanlage BE 588 09) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen und gasförmigen anorganischen und organischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II der Nr. 5.2.4 TA Luft enthalten,

angegeben als Chlorwasserstoff..... 30 mg/m³

Kohlenmonoxid 100 mg/m³

Organische Stoffe, ausgenommen

staubförmige organische Stoffe C_{org} 20 mg/m³

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

Geändert:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,

angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³

(Nr. 5.2.4 TA Luft 2002)

(s. hierzu Nebenbestimmung 23 des Genehmigungsbescheides 55.8851-8859/3270 vom 16.01.1989)

4.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.



- 4.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 7 von 16

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 5.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 4.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

- 4.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert



sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Anlage 2

Seite 8 von 16

4.7 Bei einer Störung oder einem Ausfall der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen TNV dürfen keine neuen lösungsmittelhaltigen Ansätze mehr gefahren werden. Reinigungsfahrten mit Lösungsmittel sind abzubrechen. Die Fehlerursache ist zu ermitteln, zu beseitigen und zu dokumentieren.

4.8 Zeitpunkt, Dauer und Art der Emissionen (ggf. Schätzung) hinsichtlich der Fahrweise über den Notkamin sind zu dokumentieren und in der Emissionserklärung anzugeben.

Die in dieser Nebenbestimmung und in Nebenbestimmung 4.7 aufgeführten Regelungen sind schriftlich in einer Betriebsanweisung – die jederzeit für die MitarbeiterInnen zugänglich ist – zu hinterlegen. Die MitarbeiterInnen sind diesbezüglich in angemessenen Zeitabständen – mindestens einmal jährlich – zu unterweisen.

4.9 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,



sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Anlage 2

Seite 9 von 16

4.9.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.9.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.9.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.9.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.



4.9.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Anlage 2

Seite 10 von 16

5. Anlagensicherheit

5.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Henkel AG & Co. KGaA auf dem Werksgelände in Düsseldorf ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

5.2 In der Auflistung der in der Anlage gehandhabten Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung fehlen die in den Unterlagen genannten Produkte Liofol UK 3640 und Prepolymer BG 600 LH. Nach den Angaben ist Prepolymer BG 600 LH u. a. in die Kategorie 2 des Anhang I der Störfall-Verordnung eingestuft. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind Angaben zur Einstufung und zu den maximal gehandhabten Mengen der Stoffe zu ergänzen.



- 5.3 Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind um die von der Betreiberin am 07.10.2016 per E-Mail vorgelegten R&I-Schemata 452142-2 und 302891-1 auszutauschen bzw. zu ergänzen.
- 5.4 Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind um die vollständige Auflistung sicherheitsrelevanter Apparate auf Grund ihres Stoffinhaltes zu ergänzen. Diese Auflistung muss neben den am 07.10.2016 per E-Mail vorgelegten Angaben auch die Bezeichnungen der Apparate beinhalten.
- 5.5 Die installierten Not-Aus-Systeme sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu beschreiben. Insbesondere ist die Ausführung des „Reaktor-Not-Aus“ zu beschreiben und zu erläutern, wie dessen fehlersichere Signalverarbeitung sichergestellt wird.
- 5.6 Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind um die vollständige Auflistung sicherheitsrelevanter Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion zu ergänzen. Diese Auflistung muss neben den am 07.10.2016 per E-Mail vorgelegten Angaben auch die vollständigen Bezeichnungen der genannten Apparate bzw. PLT-Einrichtungen beinhalten. Das betrifft beispielsweise PZIS008, PISA020, TSA250 und LSA249. Die Armatur 09X002 fehlt und ist hier zu ergänzen.
- 5.7 Als sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion einzustufen sind die im Kapitel 6 der vorgelegten Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV genannten Gebäudelüftung, Brandschutzeinrichtungen, Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung, Explosionsschutzeinrichtungen, sowie die sichere Ableitung von Abgasen zur TNV mit Flammenrückschlag-sicherung.
- 5.8 Die Gefahrenanalyse weist noch einige Mängel auf:
Seite 7: HZOS244 ist in den vorgelegten R&I-Fließbildern nicht dargestellt.

Anlage 2

Seite 11 von 16



Seite 8: HZOS265 und 272 werden in den vorgelegten R&I-Fließbildern nicht dargestellt. Die Bezeichnung von 37TC003 weicht im R&I-Fließbild von der in der Gefahrenanalyse ab. 09X002 wird in den vorgelegten R&I-Fließbildern nicht dargestellt. Offenbar ist die Armatur auch als sicherheitsrelevant klassifiziert. Die Ausführung der Armatur bleibt aber unklar.

Seite 9: Die Bezeichnung von PISA020 und FZIS008 weichen im R&I-Fließbild von der in der Gefahrenanalyse ab.

Seite 10: Bei der Unterdosierung von Benzoylchlorid ergibt sich bei der Einstufung in Risikoklassen eine Fehlermeldung.

Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind um die am 07.10.2016 per E-Mail vorgelegten und hinsichtlich der o. g. Punkte überarbeitete Gefahrenanalyse zu ergänzen.

- 5.9 Die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sind um die am 07.10.2016 per E-Mail vorgelegten o. g. Punkte zu den Auswirkungsbetrachtungen zu ergänzen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 6.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnl) zu



prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAWS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.

- 6.3 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS N RW ausgestellt hat.
- 6.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an geeigneter, dem Betriebspersonal jederzeit zugänglicher Stelle dauerhaft vorzuhalten. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender, Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckage-Erkennungssysteme Einsatz finden, ist das Alarm- und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 6.7 Alle zur VAWS Anlage gehörenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B.



allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 14 von 16

- 6.8 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

7. Wasserwirtschaft

- 7.1 Das betriebliche Abwasserkataster muss bis zur nächsten Aktualisierung um Informationen zur Anlage 73, inklusive der thermischen Nachverbrennung, ergänzt werden. Der Informationsumfang ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, abzustimmen.

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Der Nachfolgenachweis des Entsorgungsnachweises zur GSB (ENIGP0079039, AVV 080409, Laufzeit bis 05.09.2016) ist unverzüglich nach Erhalt zu den Genehmigungsunterlagen zu nehmen. Eine Kopie dieses erneuerten Entsorgungsnachweises ist unverzüglich nach Erhalt unter Bezugnahme auf diesen Genehmigungsbescheid meinem Haus (Dezernat 53) zu übersenden.

9. Bodenschutz

- 9.1 Regelüberwachung
Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.



BlmSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche (V26, V27, V39, V52, T78, alle verbindenden Rohrleitungen, alle Fahrwege) durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt werden.

Zur Überwachung des Grundwassers müssen die Grundwassermessstellen GWMB70, GWMB73, GWMB96 und GWMBneu alle 5 Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht abgeleiteten Parameter beprobt werden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen nach der Beprobung zuzusenden.

9.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und



Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 16 von 16



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG
53.01-100-53.0045/16/4.1.21

Anlage 3
Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 5

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Gewässerschutz

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAWS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

2.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft -



und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 4 von 5

- 2.4 Wesentliche Änderungen einer Lager-, Abfüll-, oder Umschlaganlage wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge, bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder der Vorlage einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.

3. Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



4. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 5 von 5

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“